

Anforderungen für die Aufnahme in das Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 II, III i. V. m. § 4 VIII, § 3 IV, V und VI (AbfKlärV)

1. Für die Untersuchungsstelle muss ein fachlich geeigneter und erfahrener Laborleiter bestellt sein, der für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist. Die fachliche Eignung besitzt im Regelfall, wer das Studium in der Fachrichtung Chemie, Agrarwissenschaften, Physik, Lebensmittelchemie, Geowissenschaften oder Biologie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und wer eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer öffentlichen oder privatrechtlichen Untersuchungsstelle nachweisen kann.
2. Die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle muss die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gewährleisten. Neben dem Laborleiter müssen mindestens zwei weitere für die Durchführung der Untersuchung ausgebildete Fachkräfte (z. B. Chemotechniker bzw. Chemielaborant) in der Untersuchungsstelle hauptberuflich beschäftigt sein.
3. Für den Laborleiter muss ein ständiger Vertreter benannt werden.
4. Die Untersuchungsstellen haben die in Anhang 1 der Klärschlammverordnung enthaltenen Vorschriften zur Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm und Boden einzuhalten.
Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung durchzuführen und zu dokumentieren.
Diese umfassen u. a.
 - Führung eines Qualitätsmanagementhandbuches gemäß DIN EN ISO/IEC 17025
 - Durchführung problemorientierter Kalibrierungen von Mess- und Prüfmitteln,
 - Überprüfung des Blindwertes,
 - Kontrolle von Richtigkeit und Reproduzierbarkeit mit zertifizierten Standards,
 - Ermittlung und Angabe der Messunsicherheit sowie
 - die Durchführung von Mehrfachbestimmungen des Untersuchungsmaterials und Plausibilitätskontrollen der Untersuchungsergebnisse,
 - Untersuchungsablauf, Rohdaten und Messergebnisse sind nachvollziehbar noch mindestens 5 Jahre nach der Berichtsvorlage in geeigneter Form (auf Papier oder Datenträger) aufzubewahren.
5. Die Untersuchungsstelle muss gewährleisten, dass die Untersuchungen des Klärschlammes und Bodens nach den vorgesehenen Parametern der AbfKlärV qualitativ und quantitativ möglich ist. Mitarbeiter des LUNG M-V sind berechtigt, die personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen zu den ortsüblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung in der Laboreinrichtung zu überprüfen.

Vergabe an andere Untersuchungsstellen:

Sämtliche Untersuchungen des Klärschlammes auf die in der AbfKlärV geforderten Parameter sind selbst mit eigenem Personal und Geräten durchzuführen. Lediglich die Untervergabe der Dibenzodioxin/Dibenzofuran-Untersuchungen an eine andere Untersuchungsstelle ist zulässig. Diese andere Untersuchungsstelle muss in einem Bundesland als Untersuchungsstelle für Klärschlämme nach der AbfKlärV zugelassen sein. Die Zulassung ist dem LUNG M-V schriftlich nachzuweisen. Die Untervergabe muss im Untersuchungsattest vermerkt werden.

6. Neben den oben genannten Anforderungen sind bei Betrieb des Laboratoriums alle sonstigen einschlägigen Auflagen und Anforderungen einzuhalten, die sich z. B. aus dem Bau- und Gewerbebereich sowie aus umweltrechtlichen Vorschriften ergeben.

7. Die in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) mit Geschäftssitz oder einer Zweigniederlassung ansässigen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den vom Land M-V veranlassten Ringversuchen teilzunehmen. Die übrigen in dieser Liste aufgeführten Untersuchungsstellen - mit Sitz in anderen Bundesländern - sind verpflichtet, beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von M-V jährlich bis zum 15.9. den aktuellen Nachweis über die erfolgreiche Ringversuchsteilnahme für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen einzureichen. Außerdem ist dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie die von der zuständigen oberen Landesbehörde des betreffenden Bundeslandes erteilte Laborzulassung für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen zu übermitteln.

Die Kosten für die Teilnahme an den Ringversuchen trägt die Untersuchungsstelle.

8. Die Untersuchungsstelle hat die Ergebnisse der Boden- und Klärschlammuntersuchungen der zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde (LUFA Rostock der LMS -Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein) bis zum 15. eines Monats für den Vormonat zu übergeben. Die landwirtschaftliche Fachbehörde führt nach § 8 der AbfKlärV das Klärschlammkataster des Landes und erstellt den jährlichen Klärschlamm-Aufbringungsplan.
9. Die Erstellung von Klärschlamm- und Bodenuntersuchungsattesten mit einer entsprechenden Bewertung der Ergebnisse schließt im Bedarfsfall eine fachkundige landwirtschaftliche Beratung der Landwirte zum Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft durch die jeweilige Untersuchungsstelle ein (Nährstoffbilanzierung, Erarbeitung von Düngungsempfehlungen usw.). Die Einstufung und Bewertung der Bodennährstoffgehalte (P, K, Mg, Mikronährstoffe) sowie des pH-Wertes als auch der mit dem Klärschlamm verabreichten Nährstofffrachten sind nach dem Düngemittelgesetz und dessen Verordnungen sowie der Broschüre: Düngung (-Hinweise und Richtwerte für die landwirtschaftliche Praxis -Leitfaden zur Umsetzung der Düngeverordnung, Mecklenburg-Vorpommern, Crivitz-Druck 2004, Bezugsquelle: LUFA Rostock) durchzuführen.

Im Klärschlammuntersuchungsattest ist neben den Ergebnissen der Untersuchung nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV eine Beurteilung des Klärschlammes bezüglich seiner Eignung für die Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 4 Abs. 10, 11, 12 AbfKlärV vorzunehmen. Für die Klärschlammuntersuchungsergebnisse ist inhaltlich das in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Klärschlammverordnung vom 26.10.1994 beigefügte Musterblatt: Ergebnisse der Boden-Klärschlammuntersuchungen 2. Klärschlamm (Amtsblatt MV 1994 S. 1145) zu verwenden. Für die Bodenuntersuchungsergebnisse ist inhaltlich das in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Klärschlammverordnung vom 26.10.1994 beigefügte Musterblatt: Ergebnisse der Boden-Klärschlammuntersuchungen 1. Boden (Amtsblatt MV 1994 S. 1144) zu verwenden.

Bestimmungsgrenzen für Schwermetalle

Für die nach § 3 Abs. 2 AbfKlärV durchzuführenden Schwermetalluntersuchungen des Bodens sind folgende analytische Bestimmungsgrenzen einzuhalten (Angaben in mg/kg TM):

Element	Pb	Cd	Cr	Cu	Ni	Hg	Zn
Nachweisgrenze	1,0	0,03	1,0	1,0	1,0	0,03	1

10. Durch die Untersuchungsstelle sind Probenehmer zu beschäftigen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation und Erfahrungen verfügen. Die fachliche Qualifikation besitzt, wer im Regelfall eine Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Beruf (mindestens Landwirtschaftsmeister) hat und eine erfolgreiche Einweisung als

Bodenprobenehmer durch die LUFA Rostock nachweisen kann. Über die Bodenprobennahme ist ein Protokoll mit Übersichtskarte und Katasterkarte anzufertigen. In der Übersichtskarte ist die für den Klärschlammeinsatz vorgesehene Fläche zu kennzeichnen.

In der Katasterkarte mit der Flurbezeichnung und den Flurstücksnummern ist das Probenahmeraster mit den einzelnen Probenahmeflächen durch Linien abzugrenzen.

Das Protokoll hat folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Unternehmens
- Gemarkung, Flur und Flurstücksnummern der Klärschlammeinsatzflächen
- Übersichtskarte der vorgesehenen Klärschlammeinsatzfläche mit Kennzeichnung der Probenahmestellen einschließlich Katasterkarte
- Angabe der Flächengröße der Flurstücke und des Gesamtschlages in ha mit einer Kommastelle
- vorherrschende Bodenart
- Anbaufrucht und Nachfrucht
- besondere Angaben zur Klärschlammeinsatzfläche, wie Lage in einem Wasserschutzgebiet, Nähe zu einem Industriegebiet oder einer stark befahrenen Straße
- Anzahl der gezogenen Proben mit Angabe der Probennummern
- Probenahmedatum
- Name und Unterschrift des Probenehmers
- Beratung des Landwirtes über die AbfKlärV
- Unterschrift des Leiters des Landwirtschaftsbetriebes.

Auch für die Klärschlammprobennahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat folgende Informationen zu enthalten:

- Name u. Anschrift der Abwasserbehandlungsanlage
- Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage
- angeschlossene Gemeinden mit Einwohnerzahl
- angeschlossene Unternehmen in Einwohnergleichwerten
- Anteil des kommunalen und industriellen Abwassers in Prozent
- Abwasserbehandlungsverfahren
- Klärschlammbehandlungsverfahren
- Klärschlammfall in Tonnen Trockenmasse pro Jahr
- Probenahmedatum
- Probenbezeichnung
- Probeentnahmestelle
- Beobachtungen zum Klärschlamm (Farbe, Geruch, Gasentwicklung)
- Konservierungsmaßnahmen der Klärschlammprobe (Kühlung u. a.)
- Name und Unterschrift des Probenehmers
- Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage.

Äquivalente Teile der Boden- und Klärschlammproben sind als Rückstellproben 6 Monate aufzubewahren.

Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Labors in das Verzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Untersuchungsstellen nach der AbfKlärV erfolgt auf Antrag, der neben der Benennung

(Name/Ort) der Untersuchungsstelle, der Eigentums- oder Gesellschaftsverhältnisse auch den verantwortlichen Laborleiter und seinen Vertreter beinhalten muss.

Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf, Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit des Laborleiters und seines Vertreters,
- Angaben über Anzahl und Qualifikation der im Labor Beschäftigten,
- Angaben über gerätetechnische Ausstattung des Labors,
- Angaben darüber, ob das Labor in anderen Bundesländern oder nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen, bereits anerkannt ist (Nachweis der Akkreditierung bzw. Zulassungsbescheide von Genehmigungsbehörden anderer Bundesländer mit Untersuchungsaufgabe und Parameterumfang).

Änderung

Die Untersuchungsstelle hat dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern jede Änderung der für die Aufnahme in die Liste wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hierzu gehören u. a.:

- Änderung der Eigentums- oder Gesellschaftsanteile,
- personelle Änderungen der Laborleitung oder deren Vertretung,
- Streichung der Laborzulassung für Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen in dem Land des Hauptsitzes bei Untersuchungsstellen aus anderen Bundesländern,
- Wegfall von wesentlichen Laborausstattungen usw.
- Änderung der Anschrift bzw. des Sitzes

Die Notifizierung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn

- die genannten Änderungen der Notifizierungsstelle nicht unverzüglich angezeigt werden,
- die Teilnahme an einem von der Notifizierungsstelle veranlassten Ringversuch nicht erfolgt ist,
- die Ringversuchsteilnahme nicht erfolgreich war,
- bei festgestellten Mängeln bzw. Unregelmäßigkeiten erteilte Auflagen nicht umgesetzt wurden sowie
- die Voraussetzungen, die für die Notifizierung erforderlich waren, nicht mehr erfüllt sind.

Auf der website (<http://www.laga-online.de/>) finden sich unter "Publikationen - Downloads - Fachmodul Abfall" weitere Erläuterungen zu den Anforderungen an die Zulassung von Untersuchungsstellen.